## Verfügung im Widerspruchsverfahren 6430

Widersprechende/r Tonon Laburthe Manufacture de Chaussures, Tannerie (société anonyme), F-64530 Pontacq, IR-Marke Nr. 645 137 (ARCUS), Vertreter/in A.W. Metz & Co. AG, Hottingerstrasse 14, CH-8024 Zürich

gegen Widerspruchsgegner/in Rekto Tekstil Konfeksiyon Sanayi ve Ticaret Ltd. Sirketi, Kocatepe Mahallesi, 50. Yil Caddesi No: 25, Kat: 1–5, Bayrampasa-Istanbul (TR), IR-Marke Nr. 792 372 (MARCUSS)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 27. Februar 2004 Folgendes verfügt:

- 1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
- Der Widerspruch Nr. 6430 wird gutgeheissen. Der IR-Marke Nr. 792 372 «MARCUSS» wird der Schutz in der Schweiz definitiv verweigert.
- 3. Die Widerspruchsgebühr von 800 Franken verbleibt dem Institut.
- 4. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung von 1800 Franken (inkl. Widerspruchsgebühr) zu bezahlen.
- Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet; der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt.

## Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

27. Februar 2004 Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:
Markenabteilung

1030 2004-0363